

Oberlandesgericht München

Az.: 12 UF 1101/25 e
003 F 571/24 AG Traunstein



In der Familiensache

geboren am 09.08.1974, Vonfichtstraße 20, 83278 Traunstein
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Steinstraße 56, 81667 München, Gz.: 60/24PK01 kn

gegen

Josefstraße 1, 83278 Traunstein
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) geboren am 29.09.2016, Josefstraße 1, 83278 Traunstein

Verfahrensbeiständin:

Rechtsanwältin Narzissenweg 6, 83229 Aschau

2) geboren am 09.02.2018, Josefstraße 1, 83278 Traunstein

Verfahrensbeiständin:

Rechtsanwältin Narzissenweg 6, 83229 Aschau

Jugendamt:

Landratsamt Traunstein Amt für Kinder, Jugend u. Familie, Rosenheimer Straße 9, 83278
Traunstein, Gz.: geb. 29.9.16 und geb. 9.2.18, Traunstein

wegen Umgangsrecht

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 12. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht am 12.11.2025 folgender

Beschluss

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Traunstein vom 03.09.2025 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die Abänderung einer bestehenden Umgangsvereinbarung hin zu einem paritätischen Wechselmodell.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind die Eltern der Kinder geb. 29.09.2016 und geb. 09.02.2018. Die Eltern waren nicht verheiratet und leben seit Mitte 2021 getrennt. Sie üben die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam aus. Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragsgegnerin. Der Umgang des Antragstellers mit den Kindern wurde zuletzt durch eine Vereinbarung vom 06.02.2023 vor dem Amtsgericht Traunstein (003F 1013/22) geregelt. Aufgrund dieser Vereinbarung fand der Regelumgang von Donnerstag bis Dienstagabend 18.00 h beim Antragsteller statt. Die Beteiligten vereinbarten, dass bis zum 30.06.2025 keine Anträge zum Umgang und zur elterlichen Sorge gestellt werden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung lebten beide Eltern in Ruhpolding. Im Oktober 2023 verzog die Antragsgegnerin mit den Kindern nach Traunstein. Der Antragsteller zog nach Siegsdorf um. Ende April wechselte er erneut seinen Wohnsitz und zog nach Traunstein. Er wohnt nun einen Kilometer entfernt von seinen Kindern.

Am 08.07.2024 beantragte der Antragsteller die Abänderung der Vereinbarung vom 06.02.2023 und strebte ein paritätisches Wechselmodell an. Zur Begründung hat der Antragsteller vorgetragen, dass sich in der Zwischenzeit nachhaltige, trifft das Kindeswohl berührende Gründe ergeben hätten, so dass die Aufrechterhaltung der Vereinbarung vom 06.02.2023 nicht mehr dem Kindeswohlinteresse entspreche. Durch die Vielzahl der Kurse der Kinder sei für den Antragsteller an den Wochentagen kaum Zeit, diese selbst mit den Kindern zu verbringen. Beide Kinder hätten immer wieder gegenüber dem Antragsteller geäußert, dass sie es als ungerecht empfinden, dass sie nicht gleich viel Zeit beim Antragsteller verbringen können. Nachdem sich auch die Wohnsi-

tuation komplett geändert habe, seien keine Gründe ersichtlich, warum an der Verpflichtung, innerhalb von 2 Jahren keinen Neuantrag zu stellen, festgehalten werden solle.

Die Antragsgegnerin beantragte, den Antrag abzuweisen. Die Beteiligten hätten sich verpflichtet vor dem 30.06.2025 keinen neuen Antrag zu stellen. Der Antragsteller habe nicht aus kindeswohabezogenen Gründen, sondern allein aus wirtschaftlich getriebenen Belangen heraus erneut einen Antrag auf Wechselmodell gestellt. Dennoch strebe der Vater nun in kurzer Zeit bereits das dritte Verfahren zur Umgangsregelung mit der Mutter von und an. Aufgrund der Belastungssituation durch die hoch konfliktbehaftete Trennung der Eltern würden sich die Kinder und bereits seit Juli 2023 in ambulanter Behandlung des sozialpädiatrischen Klinikums (SPZ) des Klinikums Traunstein befinden. Die Kinder seien vor fortwährenden Umgangsverfahren zu schützen und es sei eine stabile und dauerhafte Umgangssituation sicherzustellen. Die Eltern seien nicht geeignet für die Durchführung des Wechselmodells. Die Kommunikations- und Kooperationsprobleme der Eltern hätten sich mit der Ausweitung der Umgangszeiten noch verschlechtert. Es widerspreche dem Wohl der Kinder nachhaltig, ein Wechselmodell einzurichten.

Die Verfahrensbeistandin, Rechtsanwältin berichtete, dass das ausgedehnte Umgangsrecht gut funktioniere. Die Kommunikation und Kooperation auf der Elternebene sei ausreichend. Ein Wechselmodell würde in den gegenwärtigen Umständen der Eltern und der Kinder problemlos umgesetzt werden können. Die Eltern würden beide von zu Hause aus arbeiten und seien zeitlich flexibel. Die letzten 1 ½ Jahre hätten gezeigt, dass die Eltern es gut hinbekommen hätten, sich bei Veränderungen abzustimmen, die einzelnen Kurse gemeinsam zu vereinbaren und zu finanzieren. Damit hätten beide eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft bewiesen. Die Kinder seien sehr gerne bei der Mama und hätten zu ihr ein sehr liebevolles Verhältnis. Wenn sie aber vom Vater sprechen würden, seien sie ganz begeistert, die Augen würden funkeln. Es sei zu spüren, dass beim Vater deutlich mehr los sei und den Kindern das sehr gut gefalle. Die Mutter habe keine nachvollziehbaren, in den Kindern liegende Gründe nennen können, die gegen ein Wechselmodell sprechen. Sie befürworte die Einrichtung eines Wechselmodells und sei der Auffassung, dass dies den Willen der Kinder entspreche und ihrem Wohl nachhaltig zum besten diene.

Erstinstanzlich wurde ein Sachverständigengutachten erholt. Die Sachverständige Frenzel befürwortete im Gutachten vom 25.04.2025 die Einrichtung eines Wechselmodells. Sie ist der Auffassung, dass dies dem Willen der Kinder entspricht und ihrem Wohl nachhaltig zum besten dient. Um das Kindeswohl von und nicht weiterhin nachhaltig zu beeinträchtigen, sei es unabdingbar, den Elternkonflikt zu beenden. Unter Berücksichtigung der überwiegend sicheren

Bindungen der Kinder zu beiden Elternteilen und dem Wunsch und nach Kontakt zum Vater, stelle das Wechselmodell eine Chance für eine Befriedigung des Elternkonflikts dar.

Beide Kinder gaben erstinstanzlich anlässlich der Kindesanhörung an, dass sie gerne jeweils 7 Tage bei einem Elternteil sein wollen. Früher habe es Streit zwischen Mama und Papa gegeben, der Streit sei weniger geworden oder gar nicht mehr.

Mit Beschluss vom 03.09.2025 änderte das Amtsgericht Traunstein die Vereinbarung vom 06.02.2025 ab und regelte ein paritätisches Wechselmodell. Die Kinder und haben nun im wöchentlichen Rhythmus in den geraden Kalenderwochen Umgang mit dem Antragsteller, in den ungeraden Kalenderwochen mit der Antragsgegnerin (Wechselmodell).

Die Veränderung der örtlichen Gegebenheiten führe dazu, dass Gründe entstanden seien, die eine Neuregelung des Umgangs zulassen, zumal schon im Verfahren 003 F 1013/23 vom Vater das Wechselmodell beantragt wurde. Die äußeren Rahmenbedingungen für ein Wechselmodell seien derzeit optimal gegeben. Die Eltern würden nach den Umzügen sehr nah beieinander leben, nur 1.000 Meter entfernt. Die Kinder besuchen beide die Montessori-Schule in Traunstein. Ihre Freizeit verbringen sie in Traunstein und nehmen dort an diversen Kursen teil. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Kinder an beide Elternteile sicher angebunden seien. Derzeit würden die Kinder 8 Tage beim Antragsteller und 8 Tage bei der Antragsgegnerin verbringen und würden beide Elternteile mögen. Die Eltern hätten es geschafft, sich zugunsten der Kinder zusammenzufinden. Neue Probleme durch die Einführung des Wechselmodells seien nicht zu erwarten. Der Wille der Kinder sei zu beachten. In zusammenfassender Abwägung sei davon auszugehen, dass das Wechselmodell dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspreche. Es sei prognostisch davon auszugehen, dass das Wechselmodell für die Kinder Ruhe und Stabilität bringt. Durch das Wechselmodell werde eine klare Regelung getroffen, die für die Kinder voll auf nachvollziehbar sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin.

Sie ist der Auffassung, dass keine triftigen nachvollziehbaren Gründe für eine Abänderung i.S.d. § 1696 Abs.1 BGB vorlägen. Die Änderung des Umgangsmodells sei minimal, so dass deswegen ein neues Verfahren nicht gerechtfertigt sei. Das Gericht habe nicht tragfähig dargelegt, dass die bewährte Struktur (6/8-Regelung) kindeswohlrelevant negativ wäre. Die 6/8-Regelung bestehet seit Februar 2023 und werde mit Schulstart vor zwei Jahren in einer nur geringfügig modifizierten Bringsituation gelebt; die Praxis sei etabliert (Schule, Rhythmus Musikschule/ Freizeit, Arzttermine/ Therapien). Eine abrupte Systemänderung erhöhe den Anpassungs- und Loyalitätsdruck der

Kinder. Die Fortführung der bestehenden Struktur (inkl. Schulferien-Vereinbarung) bis zur OLG-Entscheidung vermeide zusätzliche Belastungen und schütze die schulische und soziale Einbettung der Kinder. Ein paritätisches Wechselmodell setze eine tragfähige Kooperations- und Kommunikationsbasis der Eltern voraus; diese fehle. Der geäußerte Kindeswille sei alters-/reifebezogen einzuordnen. habe keinen klaren Willen geäußert. Wunsch sei Gerechtigkeit gewesen. Der Antragsteller sei Führungskraft und vollzeitberufstätig; unter diesen Rahmenbedingungen sei derzeit nicht verlässlich dargetan, dass tägliche Betreuung, Pünktlichkeit zu Schule/ Kursen und die Kontinuität der Förder-/ Therapiemaßnahmen bei sofortigem 7/7- Umgangsmodell gesichert wären. In der gerichtlich gebilligten Vereinbarung vom 06.02.2023 (Beschluss vom 13.03.2023) hätten die Eltern Stabilität bis zum 30.06.2025 vereinbart (faktische Antragssperre/ Verfahrensruhe). Der Antrag des Antragstellers Vaters auf Abänderung erfolge vor Ablauf dieser Stabilitätsphase. Eine solche frühzeitige Abänderung widerspreche dem vereinbarten Ruhe-Korridor und sei nur zulässig, wenn triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe (§ 1696 Abs. 1 BGB) substantiiert dargelegt seien. Das sei nicht geschehen. Bei einer bloßen zeitlichen Verschiebung von 6/8 auf 7/7 („ein weiterer Tag“) sei die hohe Eingriffsschwelle nicht erreicht.

Über ihren in der Beschwerdeinstanz beauftragten Verfahrensbevollmächtigten trug die Antragsgegnerin noch vor, dass die Verfahrensbeiständin haltlose Angriffe gegenüber der Person der Antragsgegnerin gezeigt habe. Sie habe sich als Hobby-Psychologin geriert und behauptet, die Antragsgegnerin sehe ihre Kinder als Lebensinhalt und könne ihre Kinder nicht loslassen. Es sei nicht ihre Aufgabe, die Antragsgegnerin zu pathologisieren. Sie wolle die Antragsgegnerin als bindungsintolerant und manipulativ darstellen. Der Wille der Kinder nach einer gerechten Aufteilung, sei primär ein Appell nach Frieden und Harmonie zwischen den Eltern. Ihn als fundierte Forderung nach einem starren 7/7 Tage-Modell zu interpretieren, sei eine unzulässige Vereinfachung. Die Aussage von sie wisse, dass die Mama nicht wolle, dass sie beim Papa seien, zeige einen Loyalitätskonflikt. Die Schlussfolgerung der Verfahrensbeiständin sei spekulativ. Die Kinder wollen viel Zeit mit dem Vater verbringen. Die bestehende 6/8- Regelung gewährleiste dies bereits in einem sehr großzügigen Umfang. Die Kinder wollen Frieden und Harmonie zwischen den Eltern erleben und erfahren. Auch das sei gut und richtig. Ein erzwungenes Wechselmodell, das auf dem Fundament eines fortgesetzten Elternkonflikts errichtet werde, werde diesen Wunsch jedoch nicht erfüllen, sondern das Gegenteil bewirken. Ein Mehrwert, der eine Abänderung rechtferigen würde, sei nicht erkennbar.

Fundamental sei der Vertrauensbruch des Antragstellers, da er ein neues Verfahren beantragt habe trotz anderweitiger Abrede. Der Antragsteller sei nicht willens oder in der Lage, sich an ver-

bindliche, gerichtlich protokolierte Absprachen zu halten. Anstatt die vereinbarte Ruhephase im Sinne der Kinder zu nutzen, habe er den elterlichen Konflikt bewusst neu entfacht und die Kinder erneut dem Stress eines Gerichtsverfahrens ausgesetzt. Auf dieser Grundlage könne kein Wechselmodell gelebt werden. Es belohne das vertragswidrige Verhalten des Antragstellers und setze ein fatales Signal. Die vom Amtsgericht und von der Gegenseite angenommene Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sei eine reine Fiktion, die durch das Verhalten des Antragstellers widerlegt werde.

Das Gericht ignoriere einen Vorbehalt der Sachverständigen im Gutachten vom 25.04.2025 zum Wechselmodell, wonach es aus sachverständiger Sicht erforderlich sei, den Elternkonflikt zu beenden und im Anschluss keine weiteren Verfahren mehr anzustrengen. Genau diese zwingende Voraussetzung habe der Antragsteller durch Einleitung des aktuellen Abänderungsverfahrens selbst zunichtegemacht. Durch das kompromisslos geführte Abänderungsverfahren sei die positive Prognose entfallen.

Die Sachverständige sei wie folgt zu befragen

1. Liegt aus kinderpsychologischer Sicht ein triftiger, das Kindeswohl fördernder Grund dafür vor, zur Abänderung der bisherigen, bewährten Umgangsregelung ein paritätisches Wechselmodell gegen den erklärten Willen der Kindesmutter für Kinder im Alter von (9 Jahre) und (7 Jahre) gerichtlich anzuordnen, insbesondere unter Berücksichtigung der seit Gutachtenerstellung fortgesetzten gerichtlichen Auseinandersetzung?
2. Auf welcher Tatsachengrundlage und welchen psychologischen Erkenntnissen beruht die Annahme, dass die zwangswise Anordnung eines Wechselmodells im vorliegenden Fall, der durch einen fortgesetzten und hochstrittigen Elternkonflikt sowie den Bruch einer Stillhaltevereinbarung durch den Vater gekennzeichnet ist, eine Befriedung des Elternkonflikts fördert und einen "Mehrwert" für das Kindeswohl im Vergleich zur bisherigen 6/8-Regelung darstellt?
3. Wie ist aus kinderpsychologischer Sicht die Aussage von zu bewerten, sie wisse, dass die Mama nicht wolle, dass sie beim Papa sind, sie wolle das aber trotzdem? Handelt es sich hierbei um einen Ausdruck eines Loyalitätskonflikts, und welche Auswirkungen hat ein solcher Konflikt auf die psychische Entwicklung des Kindes?
4. Welche Auswirkungen hat die Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils auf die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern und damit auf das Kindeswohl, wenn – wie im vorliegenden Fall – bereits ein hohes Konflikt niveau besteht und eine Stillhal-

tevereinbarung durch einen Elternteil gebrochen wurde?

Die Antragstellerin beantragt,

1 den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Traunstein vom 03.09.2025, Az. 003 F 571/24, aufzuheben.

2 den Antrag des Antragstellers auf Abänderung der Umgangsvereinbarung vom 06.02.2023 und Anordnung eines paritätischen Wechselmodells kostenpflichtig zurückzuweisen.

3 festzustellen, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Traunstein vom 13.03.2023 (Az. 3 F 1013/23) gebilligte Umgangsvereinbarung vom 06.02.2023 fortbesteht.

4 dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens beider Instanzen aufzuerlegen.

5 die Sachverständige, Frau Dipl.-Psych. zur mündlichen Erläuterung ihres Gut-
achtens vom 25.04.2025 zu laden und im Termin anzuhören.

Der Antragsteller beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Amtsgericht habe nachvollziehbar ausgeführt, dass unter Abwägung aller Kindeswohlbelange die Abänderung des Umgangsbeschlusses gemäß Vereinbarung vom 06.02.2023 aus triftigen, nachhaltig das Kindeswohl berührenden Gründen angezeigt sei. Tatsächlich zeige eine rein auf die Übernachtungsanzahl bezogene Zählweise, dass die Kinder sich nach dem Umgangsmodell des Jahres 2023 von Dienstagsabend bis Donnerstagvormittag der darauffolgenden Woche mit insgesamt neun Übernachtungen bei der Antragsgegnerin und folglich mit fünf Übernachtungen von Donnerstag bis Dienstag der darauffolgenden Woche beim Antragsteller Vater aufhielten. Es liege dementsprechend ein 9/5 Modell vor und die Anordnung des paritätischen Wechselmodells räume den Kindern deshalb zwei weitere Übernachtungen beim Antragsteller ein. Dass dem Antragsteller ursprünglich angedacht eben auch Betreuungszeiten in den Vormittags- und Nachmittagsstunden der Wechseltage eingeräumt worden seien, sei durch den Wegzug der Antragsgegnerin faktisch unmöglich geworden. Das Amtsgericht habe in seiner Entscheidung vom 03.09.2025 im Rahmen einer qualifizierten positiven Kindeswohlprüfung anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls geurteilt, dass die vom Antragsteller begehrte Betreuungsform des paritätischen Wechselmodells das Kindeswohl in ausreichender Intensität berühre.

Es sei davon auszugehen, dass die aktuelle Betreuungssituation völlig reibungslos funktioniere und sich die Kinder endlich ernst genommen fühlen. Auch hätten die Eltern durch ihre Wohnortwechsel die Grundvoraussetzungen geändert, die für die Betreuungsabrede in 2023 maßgeblich

gewesen seien. Durch ein klar definiertes wochenweises Wechselmodell ergebe sich für die Kinder ein einfach lebbares Betreuungsmodell, das sie entlaste und aus dem Spannungsfeld der Eltern herausnehme.

Die Verfahrensbeistandin gab mit Bericht vom 30.09.2025 an, die Kinder würden derzeit nur erleben, dass sie jetzt mehr Zeit mit dem Papa haben. Sonst habe sich für die Kinder nichts verändert. Im Alltag der Kinder habe sich nichts geändert, was so einschneidend sei, dass es sich bei einer erneuten Abänderung in jedem Fall negativ für die Kinder auswirken würde. Die Kinder hätten konstant geäußert, dass sie gleiche Betreuungsanteile der Eltern wollen.

Die Entscheidung im Beschwerdeverfahren erfolgt ohne weitere mündliche Verhandlung nach § 68 Abs.3 FamFG, da von einer weiteren mündlichen Verhandlung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig gem. §§ 58 ff. FamFG. In der Sache ist die Beschwerde unbegründet.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung der Umgangsvereinbarung aus 2023 liegen nach § 1696 BGB vor. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegen, stellt eine Rechtsfrage dar, die nicht durch die Sachverständige geklärt werden kann. Der Senat sieht die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegend für gegeben.

Voraussetzung einer Änderung nach § 1696 Abs.1 BGB sind trifftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe. Sie erfordern eine Änderung der Tatsachengrundlage oder Rechtslage nach Erlass der zu ändernden Entscheidung. Eine Änderung der Tatsachengrundlage liegt vor, wenn sich die maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ändern oder Umstände, die bei der Erstentscheidung bereits vorlagen, nachträglich bekannt werden und zu einer anderen Entscheidung zwingen. Die Gründe müssen kindeswohlbezogen sein. Maßgeblich sind dabei die Grundsätze der Kontinuität und Stabilität für das Kind. Jedoch ist die Änderungsschwelle in Fragen des Umgangs niedriger anzusetzen als bei Sorgerechtsregelungen, da Umgangsregelungen in besonderem Maße der Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse bedürfen und gegenüber einem Platzierungswechsel weniger intensiv in die Lebensverhältnisse des Kindes eingreifen (OLG Frankfurt 26.10.2021 - 6 UF 147/21, FamRZ 2022, 362; aA OLG Hamburg 25.9.2020 - 12 WF 106/20, FamRZ 2021, 201).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Amtsgericht zutreffend trifftige nachhaltige Gründe

für eine Abänderung der vereinbarten Umgangsregelung gesehen, da sich die Lebensverhältnisse geändert haben. Nach den Umzügen der Beteiligten konnte der Antragsteller seinen Betreuungsanteil nicht mehr so nutzen wie bisher, so dass er weniger Betreuungsanteil hatte, als mit der Vereinbarung beabsichtigt. Zudem hat sich durch den Schuleintritt der Kinder deren Tagesablauf geändert, woraus sich ebenfalls die Erforderlichkeit einer Anpassung ergibt. Schließlich wohnt der Antragsteller nun in unmittelbarer Nähe der Kinder, so dass sich die Voraussetzungen für die bisherige Umgangsregelung deutlich geändert haben. Zwar ist es richtig, dass eine kontinuierliche Umgangsregelung für Stabilität sorgt. Vorliegend ist jedoch auch abzuwägen, welchen Vorteil eine geänderte Umgangsregelung für die Kinder mit sich bringt. Die Sachverständige erläuterte, dass eine festgelegte Übergabezeit zu einer Entzerrung führen würde, zu weniger Hin und Her. Es würde mehr Klarheit für die Kinder entstehen. Die Kinder wünschen sich gleiche Betreuungsanteile durch die Eltern. Mit dem Umzug des Antragstellers sind die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden. Zudem ändert sich an dem Umfeld der Kinder durch eine neue Umgangsregelung nichts. Ihre Freizeitaktivitäten und schulischen Aktivitäten können sie ungehindert fortsetzen.

Richtig ist, dass ein paritätisches Wechselmodell die Kommunikations - und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraussetzt. Dass zwischen den Eltern über die Betreuung des Kindes im Wechselmodell Konsens besteht, ist hingegen keine Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung. Das ergibt sich bereits aus der Erwägung, dass der Wille des Elternteils und das Kindeswohl nicht notwendig übereinstimmen und es auch nicht in der Entscheidungsbefugnis eines Elternteils liegt, ob eine dem Kindeswohl entsprechende gerichtliche Anordnung ergehen kann oder nicht (vgl. Senatsbeschluss vom 5. Oktober 2016 - XII ZB 280/15 - FamRZ 2016, 2082 Rn. 35; OLG Naumburg FamRZ 2014, 1860, 1861; Schmid NZFam 2016, 818, 819; aA OLG Düsseldorf ZKJ 2011, 256; OLG Brandenburg FF 2012, 457 juris Rn. 20). Würde der entgegengesetzte Wille eines Elternteils gleichsam als Vetorecht stets ausschlaggebend sein, so würde der Elternwille ohne Rücksicht auf die zugrundeliegende jeweilige Motivation des Elternteils in schwädriger Weise über das Kindeswohl gestellt.

Vorliegend haben die Fachkräfte und die Sachverständige überzeugend dargelegt, dass bisher ein funktionierendes System aufgebaut wurde und dass die Erweiterung des Umgangs keine weiteren Absprachen erforderlich macht. Die Sachverständige erläuterte, dass eine festgelegte Übergabezeit zu einer Entzerrung führen würde, zu weniger Hin und Her. Es würde mehr Klarheit für die Kinder entstehen. Die Kinder müssten eine grüne Linie haben. Der Kindeswunsch sei, jedenfalls bei gleiche Zeit bei beiden Elternteilen. Es würde zu weniger Problemen kommen, wenn ein fester Tag für die Übergaben vereinbart werden würde. Die Verfahrensbei-

ständin gab an, die Kinder hätten ein Recht auf beide Elternteile. Es sei ein stabiler Wunsch der Kinder nach hälftiger Aufteilung der Zeiten entstanden. Die Eltern würden zwar streiten, sich aber recht schnell wieder einbremsen. Es sei außerdem nicht so, dass die Eltern sich respektlos behandeln und beleidigen würden. Es werde um die Sache gestritten, ohne verletzende gegenseitige Vorwürfe. Die Kinder haben anlässlich ihrer Anhörung nicht berichtet, dass es Streitigkeiten zwischen den Eltern gebe, die sie belasten würden. Die Sachverständige führte aus, dass auch die Interaktion mit dem Halbbruder der ebenfalls beim Antragsteller lebt, positiv gewesen sei. Die Kinder gaben an, ihn zu mögen.

Soweit die Antragsgegnerin zuletzt kritisiert hat, die Verfahrensbeiständin würde als Hobbypsychologin auftreten, so ist die von der Verfahrensbeiständin zur Einschätzung der Persönlichkeit der Antragsgegnerin für die Entscheidung nicht relevant. Maßgeblich ist, dass die Beteiligten es bisher geschafft haben, die Konflikte trotz aller Unstimmigkeiten adäquat zu lösen. Über die Motive, warum dem Wechselmodell nicht zugestimmt wird, wird das Gericht nicht spekulieren. Die Beobachtung, wie die Konfliktlösung zwischen den Beteiligten erfolgt, steht der Verfahrensbeiständin zu und dazu sind keine psychologischen Erkenntnisse erforderlich.

Die Sachverständige führte in ihrem Gutachten aus, dass die Eltern sich gegenseitig respektieren, auch wenn nahezu keine Kommunikation stattfindet. Beide wollen den Kindern offenen Zugang zum jeweils anderen Elternteil geben. Die Fachstellen hätten signalisiert, dass es durchaus eine positive Zusammenarbeit mit beiden Elternteilen gebe. Letztlich divergierte zur Umgangsregelung die jeweilige Vorstellung der Eltern nur um einen Tag.

Eine Fehlinterpretation des Willens der Kinder sieht der Senat nicht. Soweit die Antragsgegnerin der Auffassung ist, dass gesagt habe, dass sie wisse, dass ihre Mama nicht wolle, dass sie beim Papa seien zeige einen eindeutigen Loyalitätskonflikt ist ebenfalls eine Deutung für die es psychologischer Fachkenntnisse bedarf. Der Wille der Kinder wurde durch die Sachverständige untersucht. Sie kam zu dem Schluss, dass der Wunsch der Kinder nach Umgang mit dem Vater als aufrichtig, da bei der Interaktionsbeobachtung ausschließlich positive Aspekte zwischen dem Vater und den Kindern deutlich wurden. Beide Kinder äußerten unabhängig voneinander und mehrfach zeitlich und örtlich stabil den Wunsch nach Kontakt zum Vater. Lediglich konnte diesbezüglich benennen, dass sie sich gleich viel Zeit beim Vater und der Mutter wünsche.

vermied eine genaue zeitliche Äußerung aus einer Überforderung heraus. Letztlich sprach sich weder für, noch gegen ein Wechselmodell aus. Die durch die Sachverständige beobachteten guten Beziehungen von und zum Vater lassen den Kontaktwunsch der Kinder aus Sicht der Sachverständigen nachvollziehbar und ehrlich erscheinen, was dementspre-

chend gewichtet werden müsse.

Die Sachverständige kam nachvollziehbar und überzeugend zum Ergebnis, dass vor dem Hintergrund bestehender Verhaltensauffälligkeiten beider Kinder die Einführung eines Wechselmodells für alle Beteiligten die Chance eröffnen könnte, die gerichtlichen Streitigkeiten der Eltern zu beenden und die Kinder so aus ihrem Loyalitätskonflikt zu lösen, zumal die Kinder durchaus das Bedürfnis haben, den Vater zu sehen. gelang es, dies auch so zu äußern. hingegen war den elterlichen Auseinandersetzungen länger ausgesetzt, weshalb ihr eine solche Äußerung nicht möglich war und sie mit Evasion reagierte. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten, sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten sah die sachverständige die Einführung des paritätischen Wechselmodells dem Wohl der Kinder aus sachverständiger Sicht am besten. Um das Kindeswohl von und nicht weiterhin nachhaltig zu beeinträchtigen, sei es aus sachverständiger Sicht unabdingbar, den Elternkonflikt zu beenden. Unter Berücksichtigung der überwiegend sicheren Bindungen der Kinder zu beiden Elternteilen und dem Wunsch und nach Kontakt zum Vater stelle das Wechselmodell eine Chance für eine Befriedung des Elternkonflikts dar.

Die Ausführungen der Sachverständigen sind klar nachvollziehbar, verständlich und der Senat schließt sich dieser Einschätzung an. Es sollte der Situation der Kinder nun Rechnung getragen werden und das Wechselmodell gelebt werden. Die Kinder haben anlässlich ihrer letzten Anhörung vor dem Amtsgericht am 29.07.2025 beide klar geäußert, dass sie mit beiden Elternteilen gleich viel Zeit verbringen wollen und dass der Streit zwischen den Eltern weniger geworden ist. Letztlich haben die Kinder schon einen ausgedehnten Umgang mit dem Antragsteller, so dass sich keine Veränderungen ergeben, die nicht für alle Beteiligten umsetzbar sind.

Die Antragsgegnerin führt noch an, dass der Antragsteller einen massiven Vertrauensbruch begangen habe, da er das neue Verfahren eingeleitet habe entgegen der Absprache. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bei seiner Zusage, kein neues Verfahren anzustreben, davon ausging, die Antragsgegnerin werde nicht umziehen. Daran hat sich die Antragsgegnerin ebenfalls nicht gehalten. Sie ist mit den Kindern nach Traunstein umgezogen, wodurch sich die Umgangssituation für den Antragsteller verändert hat. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung nicht haltbar ist, soweit sie nicht mehr dem Kindeswohl entspricht. Der Umgang des Antragstellers wurde durch die veränderte Situation eingeschränkt, so dass es Anlass gab, eine Veränderung anzustreben. Die Einführung des Wechselmodells belohnt nicht, wie die Antragsgegnerin meint, das Verhalten des Antragstellers, sondern orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Richtig ist, dass die Sachverständige im Gutachten angeraten hat, für eine Befriedung des Elternkonflikts zu sorgen und keine weiteren Verfahren zu führen. Dies wäre wohl auch entsprechend umgesetzt worden, wenn bereits im letzten Verfahren ein Wechselmodell hätte installiert werden können. Die Voraussetzungen für die Einführung des Wechselmodells haben sich jedoch an den Bedürfnissen der Kinder orientiert, den Antragsteller mehr sehen zu wollen. Diese grundlegende Voraussetzung für die Einführung des Wechselmodells ist nach wie vor gegeben. Das Konfliktpotential der Beteiligten hat sich seit der Begutachtung nicht verändert. Die Sachverständige wurde am 23.07.2025 vor dem Amtsgericht nochmals angehört. Die Voraussetzungen für ihre Stellungnahme haben sich seither nicht verändert. Sie gab an, sie beziehe sich zunächst auf das Gutachten vom 25.04.2025. Sie betonte, dass die Kinder und eine gute Bindung zu beiden Elternteilen hätten. Sowohl die Mutter als auch der Vater würden beide ihr Bestes tun. habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Hälfte beim Vater sein wolle und zur Hälfte bei der Mutter. habe sich nicht so äußern wollen. Bei der Interaktion habe man gesehen, dass es bei beiden Elternteilen gut gewesen sei. Letztlich würde es nur um zwei Tage mehr oder weniger gehen, wenn ein paritätisches Wechselmodell eingeführt werden würde. Es sei einen Versuch wert. Die Eltern müssten selber daran arbeiten.

Der Senat sieht daher keinen Anlass, die Sachverständige nochmals zu hören. Sie blieb bei der erstinstanzlichen Anhörung bei der Einschätzung aus ihrem Gutachten unter Berücksichtigung des aktuellen Verfahrensstandes. Es gibt keine neuen Tatsachen, die nicht berücksichtigt worden wären. Die in der Beschwerdeinstanz an die Gutachterin gestellten Fragen, sofern diese von der Sachverständigen zu beantworten sind, wurden erschöpfend im Gutachten abgehandelt. Sie hat ausführlich erläutert, warum trotz des Konflikts der Eltern ein Wechselmodell gelebt werden sollte in Kenntnis, dass der Antragsteller das Verfahren eingeleitet hat, das zur Begutachtung geführt hat. Zum Willen der Kinder wurde ebenfalls ausführlich berichtet. Die Sachverständige ging in ihrem Gutachten und ihren Schlussfolgerungen davon aus, dass die Antragsgegnerin kein Wechselmodell möchte. Die Fragen der Antragsgegnerin sind bereits beantwortet. Maßgeblich ist nicht das Verhalten des Antragstellers zu sanktionieren, sondern auf die Bedürfnisse der Kinder zu achten. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Beschluss verwiesen werden.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 40, 45 Abs.1 Nr.2 FamGKG.

gez.

Prof. Dr.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 13.11.2025.

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.11.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle